



Stadt Liestal

**GEBÜHREN- UND
BESOLDUNGSVERORDNUNG
DER STÜTZPUNKT-FEUERWEHR
DER STADT LIESTAL**

**vom 3. November 2009
in Kraft ab 1. Januar 2010**

Der Stadtrat der Stadt Liestal erlässt gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes¹ und § 33 Absatz 2 des Reglements der Stützpunkt-Feuerwehr² folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Einsätze der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal sowie die Besoldung und Entschädigung der AdF.

§ 2 Einsatzkosten

¹ Die Höhe der Einsatzkosten richtet sich nach den Empfehlungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

² Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung werden die Einsatzkosten der/dem Verantwortlichen auferlegt.

§ 3 Fahrzeuge

Die Gebühren für die Fahrzeuge sind jeweils ohne Betriebspersonal berechnet. Diese werden pro Einsatzstunde gemäss Anhang 1 erhoben.

§ 4 Einsatzpersonal

¹ Für die eingesetzten AdF werden Gebühren pro Einsatzstunde gemäss Anhang 1 erhoben.

² Angebrochene Stunden werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Verbrauchsmaterial

Die Gebühren für das Verbrauchsmaterial und die Entsorgung entsprechen den effektiven Kosten für dessen Wiederbeschaffung, vermehrt um einen Zuschlag gemäss Anhang 1 für administrativen Aufwand.

§ 6 Übungen

¹ Für die persönliche Dienstleistung bei Übungen wird, unabhängig vom bekleideten Grad, ein Sold pro Stunde gemäss Anhang 1 ausbezahlt.

² Das Vorbereiten der Übungen wird den AdF der Grade Adjutant, Wachtmeister, Korporal, Gefreiter und Soldat im Umfang von höchstens vier Stunden pro Übung gemäss Anhang 1 entschädigt.

¹ SGS 180

² ESL 762.1

³ Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr (AdJF) werden nicht besoldet. Den Leitern der Jugendfeuerwehr und den eingesetzten AdF wird der Sold gemäss Anhang 1 ausbezahlt.

§ 7 Einsätze

Für die persönliche Dienstleistung bei Einsätzen wird unabhängig vom bekleideten Grad ein Sold gemäss Anhang 1 ausbezahlt.

§ 8 Besoldung der Fahrschüler

¹ Fahrschüler erhalten für das Erlernen des Führens und Bedienens der schweren Motorfahrzeuge sowie das Bestehen der hierfür vorgeschriebenen Führerprüfung 15 Übungsstunden pauschal ausbezahlt. Weitere Fahrstunden werden nicht besoldet.

² Allfällig anfallende Gebühren für die Prüfung etc. werden durch die Stadt Liestal übernommen.

§ 9 Dienstleistungen zugunsten Dritter

¹ Werden ausserhalb von Übungen und Einsätzen Dienstleistungen zugunsten Dritter ausgeführt, so steht den AdF, unabhängig vom bekleideten Grad, eine Entschädigung im Umfang des Soldes gemäss Anhang 1 zu.

² Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr (AdJF) werden nicht besoldet. Den Leitern der Jugendfeuerwehr und den eingesetzten AdF wird ein Sold gemäss Anhang 1 ausbezahlt.

§ 10 Magazinstunden

Werden ausserhalb von Übungen und Einsätzen Arbeiten gemäss Auftrag des Kommandos oder auf Anordnung des Material-Offiziers, des Feldweibels oder des Fouriers ausgeführt, so werden diese, unabhängig vom bekleideten Grad, gemäss Anhang 1 entschädigt.

§ 11 Pikettdienst

¹ Der Pikettdienst wird in einer speziellen Weisung für den Sonntagspikett durch den Kommandanten geregelt.

² Das Leisten von Pikettdienst wird unabhängig vom bekleideten Grad gemäss Anhang 1 entschädigt.

§ 12 Kurse

¹ Pro besuchten Kurstag erhalten die AdF eine pauschale Entschädigung gemäss Anhang 1 unabhängig davon, ob es sich um einen kantonalen, regionalen oder um einen Kurs im Ausland handelt.

² Erhalten die aufgebotenen AdF vom Anbieter des Kurses die Fahrtspesen nicht erstattet, so sind diese im Rahmen von § 17 des Feuerwehrreglements durch den Bereich Finanzen zu vergüten.

§ 13 Lohnersatz

¹ Die folgenden Ansätze gelten für Arbeitnehmer wie auch für selbständig Erwerbende. Arbeitgeber erhalten die Entschädigung nur, wenn der Arbeitnehmer keine Lohn einbussen hat. Im Falle einer Entschädigung an den Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer keinen Sold.

² Anspruch auf Lohnersatz kann nur bei Einsätzen von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestellt werden (Normalarbeitszeit). Sollte der Arbeitnehmer andere Normalarbeitszeiten haben, muss dies mittels eines Antrags bewiesen und geltend gemacht werden. Pro Tag werden max. 8 Stunden vergütet.

³ Der Stundenansatz für den Lohnersatz wird gemäss Anhang 1 festgelegt. In der ersten Stunde wird der ganze Stundensatz ausbezahlt. Ansonsten wird anteilmässig der Stundensatz ausbezahlt.

⁴ Anträge für einen Lohnersatz müssen schriftlich an die Feuerwehrkommission zuhanden des Stadtrates eingereicht werden. Sie müssen vom Arbeitgeber sowie vom Arbeitnehmer unterschrieben sein.

§ 14 Feste Entschädigungen

¹ Für ihre ausserordentlichen Leistungen erhalten folgende AdF eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang 1 ausbezahlt:

- a. Kommandant/-in
- b. Kommandant/-in-Stellvertretung
- c. Stabsoffizier
- d. Offiziere
- e. Feldweibel
- f. Fourier
- g. Fourier-Stellvertretung (Ordonnanz)

² Der Zeitaufwand für Verrichtungen, welche gemäss Pflichtenheft mit einer festen Entschädigung abgegolten werden, wird nicht besoldet.

§ 15 Mandate

Für Aufwendungen in Erfüllung ihrer offiziellen Mandate erhalten AdF eine Entschädigung im Umfang des Soldes für Übungsbesuch.

§ 16 Teilnahme von Amtes wegen

Für Sitzungen der Feuerwehrkommission werden Sitzungsgelder in gleicher Höhe ausgerichtet wie für die anderen Kommissionen der Stadt Liestal.

§ 17 Transportauslagen

¹ Transportauslagen im Rahmen offiziell angeordneter Dienstleistungen werden vergütet. Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

² Das Kommando kann für den Transport ein Fahrzeug der Stützpunkt-Feuerwehr zur Verfügung stellen.

§ 18 Rechnungsstellung

Der Bereich Finanzen der Stadt Liestal stellt den Personen, die verpflichtet sind, eine Gebühr zu entrichten, in Form einer Verfügung Rechnung. Grundlage bietet der jeweilige Einsatz- oder Dienstleistungsrapport.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sämtlichen Feuerwehrleuten ist ein Exemplar dieser Verordnung auszuhändigen.

³ Sämtlichen Betriebsfeuerwehren auf dem Gebiet der Stadt Liestal ist ein Exemplar dieser Verordnung auszuhändigen.

Anhang 1 zu Gebühren- und Besoldungsverordnung

A. Geltungsbereich

Dieser Anhang 1 regelt die Verrechnungsansätze für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal sowie die Besoldung und Entschädigung der AdF.

Die Verrechnungssätze beruhen auf der Empfehlung „verrechenbare Einsatzarten und deren Ansätze“ der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung aus dem Jahr 2007.

B. Aufstellung der zu verrechnenden Einsätze und Dienstleistungen

Gemäss Empfehlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung werden folgende Einsätze verrechnet:

	Einsatzart	Verrechnungsart	Bemerkung
1.	BMA-Fehlalarm (Systemfehler)	Pauschal	
2.	BMA-Täuschungsalarm (Rauch, Staub, etc.)	Pauschal	
3.	Wespen & Hornissennest	Pauschal	muss vorher kommuniziert werden
4.	Bienenschwarm	Pauschal	muss vorher kommuniziert werden
5.	Tiere einfangen	Nach Aufwand	
6.	Verkehrsdienst (bei Grossanlässen)	Nach Aufwand	
7.	Parkplatzdienst	Nach Aufwand	muss vorher kommuniziert werden
8.	Brandwache (Saalwache bei Anlässen)	Nach Aufwand	
9.	Schulungen - Brandverhütung - Feuerlöschen	Nach Aufwand	Evt. als Auftragspauschale
10.	Wasserschaden Indoor	Nach Aufwand	
11.	Entfernen von Fallholz	Nach Aufwand	
12.	Autobränden im Freien	Nach Aufwand	
13.	Freiwillige Einsätze	Nach Aufwand	Evt. Offertstellung
14.	Nachbarhilfe	Nach Aufwand	An BGV: Ansatz Kommandoakten BL
15.	Ölwehreinsätze	Nach Aufwand	- < 200 Liter Ortsfeuerwehr - > 200 Liter FW + Ölwehrstützpunkt

16.	Chemiewehreinsätze		Gemäss Tarif Chemiewehr
17.	Strahlenschutzzeinsätze		Gemäss Tarif Strahlenwehr
18.	Unfug	Pauschal	
19.	Leiternprüfung	Pauschal	Benötigt einen Auftrag (pro Leiter)
20.	AS-Flaschen füllen	Pauschal	Benötigt einen Auftrag (pro AS-Flasche) Ansatz gem. Kommandoakten BL

C. Grundansätze Verrechnung

Was	Ansatz in CHF	Einheit	Bemerkungen
AdF	50.00	Stunde	
Personenwagen bis 3.5 t	50.00	Stunde	
Kleinfahrzeug bis 7.5 t	120.00	Stunde	
Grossfahrzeuge ab 7.5 t	200.00	Stunde	
Fahrzeug mit Beschaffungskosten über CHF 750'000.00	250.00	Stunde	
Anhänger	25.00	Stunde	
Administrative Aufwendungen	80.00	Einsatz	
Blachen für Notdach	4.00	m2	
Oelbinder Strasse	30.00	Sack	
Oelbinder Wasser	90.00	Sack	
Wärmebildkamera	200.00	Einsatz	inkl. Fahrzeug und Bedienungspersonal

Ansätze, die durch die BGV verwendet werden

Was	Kosten in CHF	Einheit	Bemerkungen
AdF	24.30	Stunde	Ansatz BGV
AS Flaschenfüllung	10.00	Stück	Ansatz BGV
KG Gerät	50.00	Stück	Ansatz BGV
Schlauchmaterial	1.00	lm	Ansatz BGV
Treibstoffe		l	effektive Preise
Schaummittel	4.00	l	gemäss Kommandoakten
Pulver		kg	effektive Preise
Leiternprüfung Anstalleiter	80.00	Stück	Ansatz BGV
Leiternprüfung Steckleiter	80.00	Stück	Ansatz BGV
Leiternprüfung Schiebeleiter	120.00	Stück	Ansatz BGV
Leiternprüfung Stützenleiter	150.00	Stück	Ansatz BGV

D. VERRECHNUNGSSÄTZE UND GEBÜHREN

Einsatzart	Basis	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Fehl- und Täuschungsalarm		Einsatz	1'000.00	Progression ist möglich
Entfernen Oelspur	AdF	Stunde	50.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	120.00	
	1 Grossfahrzeug	Stunde	200.00	
	1 Anhänger	Stunde	25.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
	Oelbinder Strasse	Sack	30.00	
	Oelbinder Wasser	Sack	90.00	
	Entsorgung			effektive Kosten
Wespen-/Hornissennest		Einsatz	220.00	
Bienenschwarm		Einsatz	220.00	
Tiere einfangen	AdF	Stunde	50.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	120.00	
	1 Grossfahrzeug	Stunde	200.00	
	1 Anhänger	Stunde	25.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
Verkehrsregelung (bei Grossanlässen)	AdF	Stunde	50.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	120.00	
Parkplatzdienst	AdF	Stunde	50.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	120.00	
Brandwache bei Anlässen		Stunde	50.00	
Schulungen Brandverhütung	AdF	Stunde	50.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
	Verbrauchsmaterial			effektive Kosten

Anhang 1 zu Gebühren- und Besoldungsverordnung der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal vom 3. November 2009 (762.12)

Schulungen Feuerlöschen	AdF	Stunde	50.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
	Verbrauchsmaterial			effektive Kosten
Wasserschäden Indoor (Ursache im Innern)	AdF	Stunde	50.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	120.00	
	1 Grossfahrzeug	Stunde	200.00	
	1 Anhänger	Stunde	25.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
	Verbrauchsmaterial			effektive Kosten
Entfernen von Fallholz (kein Sturm)	AdF	Stunde	50.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	120.00	
	1 Grossfahrzeug	Stunde	200.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
Autobrände im Freien	AdF	Stunde	50.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	120.00	
	1 Grossfahrzeug	Stunde	200.00	
	AS Flaschen	Flasche	10.00	Ansatz BGV
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
Freiwillige Einsätze Offerte				nach Offerte
Nachbar- oder Stützpunkteinsätze	AdF	Stunde	24.30	Ansatz BGV
	AS Flaschen	Flasche	10.00	Ansatz BGV
	Kreislaufgeräte	Gerät	50.00	Ansatz BGV
	Schlauchmaterial	Meter	1.00	Ansatz BGV
	Treibstoffe	Liter		effektive Kosten
	Schaummittel	Liter		effektive Kosten
	Pulver	Kg		effektive Kosten
	Blachen für Notdach	m2		effektive Kosten
Oelwehreinsatz bis 200 Liter	AdF	Stunde	50.00	
	1 Grossfahrzeug	Stunde	120.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	200.00	
	1 Anhänger	Stunde	25.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
	Verbrauchsmaterial			effektive Kosten
	Reinigung / Ersatzbeschaffungen			effektive Kosten

Anhang 1 zu Gebühren- und Besoldungsverordnung der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal vom 3. November 2009 (762.12)

Oelwehreinsatz über 200 Liter	AdF	Stunde	50.00	
	1 Grossfahrzeug	Stunde	120.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	200.00	
	1 Anhänger	Stunde	25.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
	Verbrauchsmaterial			effektive Kosten
	Reinigung / Ersatzbeschaffungen			effektive Kosten
	Oelwehrstützpunkt			Verrechnung über AMB
Chemieeinsätze	Chemiewehr			Verrechnung über AMB
Strahlenwehr	AdF	Stunde	50.00	
	1 Grossfahrzeug	Stunde	120.00	
	1 Kleinfahrzeug	Stunde	200.00	
	1 Anhänger	Stunde	25.00	
	Administrative Aufwendungen	Einsatz	80.00	
	Verbrauchsmaterial			effektive Kosten
	Reinigung / Ersatzbeschaffungen			effektive Kosten
Unfug (Scherzanruf)		Einsatz	2'000.00	
Werkstattarbeiten Feuerwehr	Gerätewart	Stunde	50.00	Ansatz auch mit BGV (FWI) abgesprochen

D. ENTSCHÄDIGUNGEN

Was	Ansatz in CHF	Einheit	Bemerkungen
Pikettdienst	250.00	Dienstleistung	Dienstzeiten gemäss Weisungen Kommando über Pikettdienst
Kurse	200.00	Kurstag	
Kommandant	12'000.00	Jahr	
Kommandant-Stellvertretung	4'000.00	Jahr	
Stabsoffizier	2'500.00	Jahr	
Offiziere, Ressortleiter	1'250.00	Jahr	
Feldweibel	1'250.00	Jahr	
Fourier	3'250.00	Jahr	
Fourier-Stellvertretung (Ordonanz)	700.00	Jahr	
Kantonaler Instruktor	1'500.00	Jahr	

E. Sold

Was	Ansatz in CHF	Einheit	Bemerkungen
Übungen	20.00	Stunde	
Einsätze	25.00	Stunde	
Dienstleistungen zugunsten Dritter	25.00	Stunde	
Magazinstunden	20.00	Stunde	
Lohnersatz	40.00	Stunde	